

6320-F

**Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr
2024**

(BayVorHWF 2024)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 30. November 2023, Az. 11-H 1200-6/30**

(BayMBI. Nr. 620)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2024 (BayVorHWF 2024) vom 30. November 2023 (BayMBI. Nr. 620)

¹Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt:

²Das Haushaltsgesetz 2024/2025 wird nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2024 vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden. ³In der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 wird der Haushalt gemäß Art. 78 Abs. 4 der Verfassung zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt (vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung).

⁴Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 wird Folgendes bestimmt: